

Besondere Bedingung Nr. 5979

Jahres - Pauschalversicherung für Werkzeuge, Montage- und Hilfsmaterialien

1 Gegenstand und Geltungsbereich der Versicherung

Gegenstand der Versicherung:

Gegenstand der Versicherung sind das im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende und für die betrieblich vorgesehenen Tätigkeiten notwendige Werkzeug sowie sonstiges Montage- und Hilfsmaterial, welches mit den in der Versicherungsurkunde angeführten firmeneigenen Fahrzeugen des Versicherungsnehmers transportiert wird.

Geltungsbereich der Versicherung:

Als Geltungsbereich gelten ausschließlich die in der Versicherungsurkunde angeführten Länder.

2 Ausgeschlossene Werkzeuge, Montage- und Hilfsmaterialien

2.1. Ohne besondere Vereinbarung in der Versicherungsurkunde sind folgende Werkzeuge, Montage- und Hilfsmaterialien - auch wenn die Versicherung auf Werkzeuge, Montage- und Hilfsmaterialien aller Art lautet - von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) alle diejenigen Werkzeuge, Montage- und Hilfsmaterialien, an welchen der Versicherungsnehmer kein anderes Interesse hat, als jenes, dass er den Auftrag zu deren Versicherung erhalten hat;
- b) Werkzeuge, Montage- und Hilfsmaterialien mit vorherrschendem Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert,
- c) Speichergut auf Datenträgern aller Art;

2.2. Die Werkzeuge, Montage- und Hilfsmaterialien gelten nicht versichert

- wenn es sich um Präsentations- und Vorführwaren (Musterkollektionen) von eigenen Handels- und Produktionsgütern handelt;
- während der Ausstellungen und Vorführungen auf Messen, Modeschauen und ähnlichen Veranstaltungen
- während der Ausstellung in Schaufenstern und Vitrinen.

Für Musterkollektionen sowie Ausstellungen und Messen muss eine gesonderte Versicherung abgeschlossen werden.

3 Ausgeschlossene Fahrzeuge

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Transporte mit einspurigen Fahrzeugen und Kabrioletts.

4 Versicherungsgrundlage

Grundlage der Versicherung sind die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 2001).

Die besonderen Vereinbarungen gehen den Allgemeinen und den Besonderen Bedingungen - überall wo sie voneinander abweichen - vor.

5 Umfang der Versicherung

Die Versicherung gilt zur Deckungsform "**Eingeschränkte Deckung**" gemäß § 4 (2) AÖTB 2001 und deckt Schäden, insbesondere entstanden durch

- Feuer
- Transportmittelunfall

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Notbremsungen "ins Schleudern kommen" gelten jedenfalls nicht als Transportmittelunfall!!

- Naturkatastrophen

Darüber hinaus sind folgende Gefahren eingeschlossen:

Verlust / Abhandenkommen und Beschädigung der versicherten Werkzeuge, Montage- und Hilfsmaterialien **durch Raub** sowie - bei allseitig geschlossenen und versperrten Fahrzeugen - **durch Diebstahl des ganzen Fahrzeuges** oder **durch nachgewiesenen Einbruchdiebstahl**.

Für Planenfahrzeuge bzw. Fahrzeuge mit Hamburger Verdeck gilt jedenfalls das Einbruchdiebstahlrisiko ausgeschlossen!

Kein Versicherungsschutz besteht jedenfalls für Verlust / Abhandenkommen und Beschädigung der versicherten Werkzeuge, Montage- und Hilfsmaterialien während der Be- und Entladung.

6 Verpackung / Verladung

Die Verpackung bzw. Verladung muss transportgerecht erfolgen, d.h. die versicherten Werkzeuge, Montage- und Hilfsmaterialien müssen den jeweiligen Transporterfordernissen entsprechend verpackt bzw. verladen (gesichert) sein.

7 Versicherungssumme

Bezüglich der Versicherungssumme wird auf § 11 der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungsbedingungen (AÖTB 2001) verwiesen.

Die in der Versicherungsurkunde für das jeweilige versicherte Fahrzeug dokumentierte Versicherungssumme gilt als "Versicherungssumme auf Erstes Risiko".

8 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den in der Versicherungsurkunde als Selbstbehalt vereinbarten Betrag zu tragen, ausgenommen bei Raub.

9 Dauer der Versicherung

Versicherungsschutz besteht, solange sich die Werkzeuge, Montage- und Hilfsmaterialien im versicherten Fahrzeug befinden.

Dies gilt auch solange sich die versicherten Fahrzeuge am bzw. beim Domizil der Monteure / Servicetechniker des Versicherungsnehmers befinden.

10 Austausch von Fahrzeugen

Falls während der Laufzeit der Versicherungsurkunde ein Fahrzeug durch ein anderes ersetzt wird, geht der Versicherungsschutz automatisch auf die Werkzeuge, Montage- und Hilfsmaterialien des neu einzuschließenden Fahrzeuges über.

Dieser Umstand ist dem Versicherer (auch mit Bekanntgabe des Kennzeichens) unverzüglich anzuzeigen.

Die Versicherung gilt auch für die Dauer jenes Falles, in dem nur deshalb der Transport nicht mit dem in der Versicherungsurkunde erfassten Fahrzeug durchgeführt werden kann, weil dieses aufgrund einer eingetretenen versicherten Gefahr, eines Gebrechens oder einer Wartung nicht einsatzfähig ist und repariert werden muss.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Transport mit einem gleichartigen Ersatzfahrzeug durchgeführt wird.

11 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

In jedem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer/Versicherte nachzuweisen, dass sich die beschädigten bzw. in Verlust geratenen / abhandengekommenen Werkzeuge, Montage- und Hilfsmaterialien im Zeitpunkt des Schadeneintrittes bereits im Eigentum des Versicherungsnehmers/Versicherten befunden haben.

Darüber hinaus gelten die Obliegenheiten gemäß § 18 der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 2001).

Leistungsfreiheit:

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.